

**Rede  
des stellv. Fraktionsvorsitzenden und sozial- und  
gesundheitspolitischen Fraktionssprechers**

**Uwe Schwarz, MdL**

zu TOP Nr. 29

**Sicherung der Existenzgrundlagen von Werkstätten  
für behinderte Menschen und vergleichbaren  
Einrichtungen**

während der Plenarsitzung vom 15.07.2015  
im Niedersächsischen Landtag

Es gilt das gesprochene Wort.

Anrede,

Anfang des Jahres entstand große Aufregung – für mich als Sozialpolitiker gut nachvollziehbar: Werkstätten für behinderte Menschen sollen Umsatzsteuern nachzahlen. Schnell war klar, es handelt sich nicht um ein niedersächsisches Problem, sondern um bundesgesetzliches Problem. Sozialrecht und Steuerrecht sind nicht ganzheitlich weiterentwickelt worden, sondern stehen sich widersprüchlich gegenüber.

Menschen mit Behinderungen sind in unserer Gesellschaft immer noch deutlich überproportional von Arbeitslosigkeit betroffen.

Die Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) haben nach § 39 SGB IX die gesetzliche Verpflichtung, die Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit der Betroffenen nicht nur zu erhalten, sondern so weit wie möglich an den ersten Arbeitsmarkt heranzubringen und wenn möglich, dort zu integrieren. Ganz im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK).

Während jedoch Produktionsleistungen in den Werkstätten mit 7% Umsatzsteuern belegt werden, gilt für Dienstleistungen der volle Steuersatz von 19%. Das Steuerrecht unterstellt an dieser Stelle eine Wettbewerbsverzerrung und die volle Leistungsfähigkeit von behinderten Menschen! Das Sozialrecht geht hingegen von einer deutlichen Einschränkung aus und belastet z.B. die Sozialversicherungsabgaben in Werkstätten mit max. 80%.

Zentrale Frage: Welche Wirkung hat der ermäßigte Steuersatz auf Menschen mit Behinderungen und die Aufgabenstellung der Werkstätten?

Wird das Problem nicht schnellstens gelöst, bekämen die Werkstätten erhebliche Existenzprobleme. Entweder müssten die Löhne der Betroffenen um bis zu 15% gekürzt werden oder das Land als Sozialhilfeträger müsste die Ausfälle über die Sozialhilfe ausgleichen. Das Ziel eines inklusiven Arbeitsmarktes würde in weite Ferne rücken.

Wir sind dankbar, dass Finanzminister Schneider und Sozialministerin Rundt das Problem mit Nachdruck auf die Bundesebene getragen haben und dass Bundesfinanzminister Schäuble daraufhin eine Überprüfung eingeleitet hat. Es ist gut und wichtig, dass wir heute mit dem einstimmigen

Beschluss des Landtages aus Niedersachsen ein starkes Signal an die Bundesregierung und den Bundestag senden. Hoffen wir, dass es zu einem guten Ergebnis führt und zu einer verbesserten Integration von gehandicapten Menschen in den ersten Arbeitsmarkt beiträgt.

Der Landtag stellt fest:

- Werkstätten für behinderte Menschen leisten einen unverzichtbaren Beitrag zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen, indem sie ihnen ein breites und vielfältiges Angebot an arbeitsmarktnahen Arbeitsplätzen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Werkstätten zur Verfügung stellen.
- Die Wettbewerbsklausel des § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. A. S. 6 UStG muss unter Beachtung des SGB IX und der UN-BRK in Bezug auf die Werkstätten ausgelegt und die Definition der Werkstätten auch im Steuerrecht entsprechend den heutigen Anforderungen angepasst werden.
- Gerade die Angebote der Werkstätten im Bereich der Dienstleistungen ebnen vielen Menschen mit Behinderungen einen Zugang zum Arbeitsmarkt. Auch sie sollen daher zukünftig grundsätzlich mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz belegt werden können.

Der Landtag fordert daher die Landesregierung auf,

1. sich auf Bundesebene weiterhin für eine Änderung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses einzusetzen mit dem Ziel, eine dauerhaft vernünftige und rechtssichere Ermäßigungsregelung auch für die Dienstleistungsbereiche der Werkstätten für behinderte Menschen und vergleichbaren Einrichtungen zu erreichen,
2. kurzfristig gemeinsam mit betroffenen Trägern, u. a. der LAG WfbM, eine Lösung für die Folgen der rückwirkenden Steuerforderungen zu suchen. Die Rückforderungen sollten nicht zum Wegfall des Angebots oder zur Kürzung des Arbeitsentgeltes der Menschen mit Behinderungen führen,

3. dafür Sorge zu tragen, dass die niedersächsischen Finanzämter bei der Besteuerungspraxis ihren auf der Grundlage der aktuellen Rechtsgrundlagen bestehenden Ermessenspielraum im Sinne der Werkstätten für behinderte Menschen nutzen und bei der Anwendung des Umsatzsteuererlasses die Vorschriften der §§ 136 (1) SGB IX, 5 (1) und (2) WVO mit Blick auf das breite Dienstleistungsangebot der WfbM berücksichtigen.